

Kleinere Beiträge = Mélanges

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **25 (1931)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KLEINERE BEITRÄGE. — MÉLANGES.

Verkauf von zwei spätgotischen Altären in Livinen.

Obwohl auch der Kanton Tessin von den Antiquaren und privaten Altertumsliebhabern schon längst ausgeplündert wurde, kommt doch immer noch irgend ein außer Gebrauch gesetztes oder bisher verborgen abseits gelegenes Stück auf den Markt, und zwar trotz der Bestimmungen des Codex juris und ungeachtet der Schutzvorschriften, welche die Diözesanbehörden erlassen haben. So gerieten neulich *zwei Altäre* aus der Leventina in den Handel, die aus historischen Gründen und für die Statistik kirchlicher Altertümer hier wenigstens registriert werden sollen.

Das erste Altar stammt aus *Personico* und wurde mit Einwilligung der zuständigen kirchlichen Behörde verkauft. Diese Bewilligung erfolgte jedoch nur mit großem Bedauern (*con grande rammarico*) und auf Grund einer irreführenden Beschreibung vom 12. VIII. 1927, als wäre das Ganze nur Staub und Moder und ohne Wert (*sembrava che tutto fosse carie e polvere e di nessun valore*). Der Preis soll sich demgemäß um zirka 100 Franken bewegt haben, bessere Belehrung vorbehalten. Der Altar gehörte nach italienischer Zählweise dem XVI. Jahrhundert an (1600), war 1 m 40 hoch und 1 m 40 breit und hatte drei 25 cm hohe Statuetten und etwelche Holzschnitzerei mit Engelsköpfen. Malereien wies dieses Werk nicht auf. In der Mitte thronte die seligste Jungfrau und rechts und links davon standen die Figuren des hl. Laurentius oder Stephanus und des hl. Nazarius im Kostüm eines Kriegers, unseres Wissens der Patron der Pfarrei. Ein Sockel oder ein Untersatz fehlte (*senza basamento*). Ob das Datum 1600 angebracht war oder nur eine ungefähre Schätzung bedeuten soll, vermag ich dermalen nicht zu sagen.

Der *andere Altar* kam im Sommer 1928 vom *Südabhang* des *St. Gotthard* nach Uri in den Besitz eines Antiquars, der nach kurzer Zeit das erworbene Altertum für 2500 Fr. einem Berufsgenossen in Luzern abtrat. Dieser hofft ungefähr den doppelten Betrag herauszuschlagen, obwohl es sich eigentlich nur um die Überreste eines spätgotischen Flügelaltares handelt. Es fehlt nämlich der Schrein und von den Figuren, die ihn einst ausgefüllt, ist nur noch eine etwas rohe Madonna vorhanden. Sie hat eine Höhe von 70 cm. Auch die Reliefbilder auf der Innenseite der beiden Flügel sind von gleicher Größe; die Flügel selber messen aber insgesamt in der Höhe 102 cm. Sie zeigen unter Maßwerk auf einem etwas rohen Golddamast die Relieffiguren S. Nikolaus, S. Georyus (!), S. Barnabas und S. Gotthardus. Die erstern zwei stehen auf dem linken und die andern auf dem rechten Flügel, vom Beschauer aus gerechnet. Die Bilder auf den beiden Außenseiten sind nur aufgemalt. Sie tragen die Unterschriften: S. MARCELINA; S. ANNA 1560; S. EVSEBIVS; S. AMBROSIVS. Die letztern zwei Figuren stehen auf dem rechten Flügel, vom Beschauer

aus gerechnet und nehmen daher als Diözesanheilige und Spezialpatrone mit den zwei Außenbildern des nämlichen Flügels die Ehrenstelle ein. Von besonderem Wert ist die deutliche Datierung mit dem Jahr 1560. Herr Staatsarchivar Dr. R. Durrer beurteilt diesen Altar, unter der teilweise irrigen Voraussetzung, er stamme aus Uri, folgendermaßen: « Der künstlerische Wert des Werkes ist nicht groß. Die Malerei erinnert an Urner Flügel, die wir in unserem Museum haben, die Figuren an gleichzeitige Nidwaldner Sachen. Es ist durchaus ländliches Handwerk, aber interessant ist das Werk ikonographisch durch die Heiligen. » Diese sind so ausgesprochen *Mailändisch*, daß als Bestellungs- und Standort nur eine Kirche oder Kapelle des Bistums Mailand in der Nähe des St. Gotthard oder am St. Gotthardpaß in Betracht kommen kann. St. Barnabas gilt nach der Legende als Begründer des Christentums in Mailand, St. Ambrosius, der große abendländische Kirchenlehrer, einst berühmter Bischof von Mailand, ist Patron der Stadt, der Diözese und der Provinz Mailand; Eusebius gehört ebenfalls zu den heiligen Bischöfen von Mailand; St. Marcellina ist die Schwester des hl. Ambrosius; St. Gotthard, der durch sein kleines Heiligtum auf der Paßhöhe dem ganzen Gebirgszug und seiner berühmten Verkehrsader den Namen gab, besitzt neben dem Herzogspalast in Mailand eine alte schöne Kirche. St. Nikolaus ist der bekannte Patron der Reisenden und hat daher an alten Pässen und Straßen ungezählte Kapellen und Bildstöcklein. St. Ambrosius gelangte zwar auch dieseits des St. Gotthard einmal zu einem Patronat, nämlich in Erstfeld, also auch an der St. Gotthardroute. Aber abgesehen davon, daß kundige Personen weder im alten Land Uri noch in Ursern von einem solchen Altar etwas wissen, sind die gewählten und dargestellten Heiligen so charakteristisch für das Bistum Mailand, daß an der Herkunft vom südlichen Fuß des St. Gotthard gar kein Zweifel bestehen kann, und es dürfte einem Historiker des Kantons Tessin nicht allzu schwer fallen, auf Grund der Patrone den ehemaligen Standort dieses Altares festzustellen.¹ Leider ist beim Verkauf dieses kirchlichen Altertums die Erlaubnis der kompetenten Oberbehörde nicht eingeholt worden, weshalb sich die Nachforschungen begreiflich etwas schwieriger gestalten. Es muß jedermann einleuchten, daß bei solchen stillen, ohne Beizug eines sachverständigen Ratgebers vollzogenen Verkäufen der Löwenanteil des Gewinnes nicht der bedürftigen Kirche oder Kapelle zufällt. Beklagenswerter Weise offenbart sich in solchen Veräußerungen außer die Grenzen des Landes, mit dem die Gegenstände durch Schenkung und Gebrauch seit Jahrhunderten verwachsen sind, nicht nur ein Mangel an ästhetischem und historischem Sinn, sondern auch ein Versagen der vaterländischen Denkungsart. Wenn irgend etwas mit Gewalt « verquantet » werden mußte, um mich dieses unfeinen, aber leider zutreffenden Ausdruckes zu bedienen, warum bot man dann diesen Gegenstand nicht in erster Linie einer Altertumssammlung innerhalb des Kantons zum Kaufe an oder dem

¹ Vielleicht ist dieser Altar sogar in den Visitationsakten des heiligen Karl Borromeo erwähnt. Siehe Paolo d'Alessandri, Atti di San Carlo Borromeo.

kantonalen historischen Verein? Ein solcher besteht seit einigen Jahren endlich auch im Tessin. Dieser sollte sich bemühen, die verkauften Gegenstände wieder ins Ursprungsland zurückzubringen; er könnte ja dabei auf eidgenössische und gewiß auch auf kantonale Subventionen rechnen. Zur Aufbewahrung solcher Altertümer wird sich ohne Zweifel jede der drei schon bestehenden Sammelstellen in Bellinzona, Lugano und Locarno sehr gerne bereit finden lassen. Vielleicht existieren sogar noch andere Sammlungen im Tessin mit öffentlichem Charakter.

Wie ähnliche Verkäufer oft finanziell und ästhetisch äußerst schlecht beraten sind, soll noch an einem Beispiel eigens nachgewiesen werden. Eine mir wohlbekannte Pfarrei Unterwaldens hatte auf dem Friedhof ein älteres Missionskreuz mit einem lebensgroßen Christus an einem echten harthölzernen Stamm von unverwüstlicher Qualität, der jedoch mit Ockerfarbe überstrichen war. Der aus Holz geschnitzte Körper zeigte eine fleischfärbige Fassung. Daß der Heiland einen halboffenen Mund habe und daher abschreckend sei, daran dachte kein Dorfgenosse; man war sich an das Bild von Kindheit an gewohnt. Auch schien das Kreuz in einer großen gemauerten Nische mit guten architektonischen Formen ziemlich wohl geborgen. Da kam ein neuer Pfarrer von außer Landes und sei es, daß ihm von selbst diese Auffassung kam, oder daß ein Händler und Lieferant von gegossenen Christuskörpern ihm dies einflüsterte, das Bild war fortan der Gegenstand des Mißfallens und der kritischen Aussetzungen. Bei einem Umbau des Friedhofes wurde der sogenannte Ölberg abgeschliffen und nicht mehr aufgebaut, wie dies etwa oben im Friedhof wohl hätte geschehen können und sollen. Der große Christuskörper kam auf die Empore des Beinhauses, wo die Kulissen des Heiligen Grabes und einige vorrätige Totensärge zwischen verschrumpften Grabkränzen seine Umgebung ausmachten. Auf den erweiterten Friedhof setzte man inzwischen ein gußeisenes Kreuz aus den Rheinlanden, aber ohne Schutzdach und Hintermauerung. Der wetterfeste Kunstguß bedurfte ja solcher auslagenverursachenden Fürsorge nicht mehr. Nach einiger Zeit dachte man daran, den vom Kreuze abgenommenen Heiland einem Bauer abzutreten, der ihn auf einer Alp an eine große Tanne nageln oder sonstwie ähnlich verwenden wollte, wo der echte Holzkörper natürlich schon in wenig Jahren zu Grunde gegangen wäre. Es kam nicht dazu, aber eine Frau in der Nachbargemeinde dachte an eine ähnliche Verwendung, und der Pfarrer gab sich mit 5 Franken zufrieden, so daß hier der Heiland doch nicht bloß um 30 Silberlinge, sondern wenigstens um einen « Fünf- unddreißiger » verschachert wurde. Diese Frau führte ihr Vorhaben nicht aus und überließ den Gekreuzigten einem Schnitzler und Händler, der das Bild nach Luzern weiter verkaufte wie den ägyptischen Joseph. Nach Jahren erwarb nun ein schweizerisches Benediktinerkloster für seinen neuen *Kapitelssaal* diesen Heiland ohne das Kreuzholz und bezahlte dafür 700 Franken. Schon einen Tag nachher bot ein anderer Liebhaber dem Händler mindestens 800 Fr. oder noch mehr, aber es war zu spät, denn die Klosterherren freuten sich schon ihres neuerworbenen Kunstschatzes. Das nämliche Bild, welches der Landpfarrer als « wüst » verschimpfte

und das angeblich keine schwangere Frau ohne Gefahr ansehen konnte, wurde von kunstverständigen Mönchen als Schmuck eines ihrer besten Räume ausgewählt und angekauft, und jene Christusfigur, die der erste Verkäufer mit fünf Franken genügend bezahlt glaubte, wurde schließlich nicht unter 700 Fr. erlassen und hätte nach einigen Stunden tatsächlich noch mehr gegolten. Dieses Beispiel, deren es leider noch viele gäbe, sollte genügen, um manchen Leser zu ernstlichem Nachdenken und zu guten Vorsätzen zu veranlassen.

Altdorf.

Eduard Wymann.

Zur Interpretation einer Urkunde.

Beginen oder Inklusen ?

Beginen und Inklusen waren Personen geistlichen Standes, die sich in ihrer Lebensweise scharf voneinander unterscheiden. Inklusen ließen sich einzeln und auf Lebensdauer in eine Zelle verschließen, durften dieselbe nicht mehr verlassen, es sei denn aus Lebensgefahr oder auf höheren kirchlichen Befehl. Armut, Keuschheit und Gehorsam waren die drei Gelübde, an die sie sich banden. Beginen taten sich zu zweien oder mehreren in einem Hause zusammen, verpflichteten sich zu dem Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams, hatten aber Privatbesitz, gaben oder nahmen Zinsen, hatten freien Ausgang, konnten das begonnene Leben überhaupt wieder aufgeben, in die Welt gehen und sich verheiraten. Klausen im eigentlichen Sinne des Wortes besaßen also nur die Inklusen ; Beginen lebten in sogenannten Beginen- oder Schwesternhäusern. Diese Unterschiede sind wesentlich und waren ursprünglich ohne Zweifel vorhanden. Gleichwohl wurden sie von einer späteren Geschichtsschreibung verwischt, Inklusen für Beginen genommen, und damit nicht geringe Verwirrung angestiftet, wie das die folgende Urkunde und ihre Interpretation zeigen mag. Sie liegt im Stiftsarchiv zu St. Gallen ¹ und ist im st.-gallischen Urkundenbuch zweimal zum Abdruck gelangt. ² Ihr Wortlaut ist, von Unwesentlichem abgesehen, folgender :

[Zürich 1325. April 21.]

Magister Uolricus, thesaur[ar]ius ecclesiae Thuricensis, iudex ab abbate monasterii sancti Georgii in Nigra silva, iudice unico a sede apostolico delegato, subdelegatus, viro ecclesiae sancti Laurentii apud sanctum Gallum salutem in domino.

Quia Elisabet dicta Riserin, pegina et procuratrix inclusae apud sanctum Johannem ibidem ³, sententias excommunicationis in se latas a nobis per contumaciam ad instantiam (Hiltpoldi) abbatis et conventus monasterii s. Galli temere vilipendit, nos dictas sententias aggravantes vobis in virtute sanctae oboedientiae precipiendo mandamus,

¹ Stiftsarchiv St. Gallen, Urkunde E. 1. L. 1.

² U.-B. III. Nr. 49, p. 728 ; U.-B. IV. Nr. 180, p. 1055.

³ Die Auslassungszeichen dieses Satzes stammen aus der Urkunde.

quatenus familiam, colonos et inquilinos ipsarum, quos propter hoc ecclesiastico subicimus interdicto, huic denunciatis publice subiacere. Quos si non habuerint, omnibus vestris sub pena excommunicationis inhabitis, ne quis eisdem peginis cibo, potu, furno, foco, molendino, empcone, venditione, locucione, mensa vel hospicio seu alia quavis communione communicet, excommunicatis a lege vel a canone non concessa. Datum Thuregi, anno Domini MCCCXV, XI Kalendas Maii, indictione VIII

v. Arx interpretiert diese Urkunde also¹: Die Bewohnerinnen der St. Johanns Klos in der Stadt St. Gallen, so genannt von der St. Johanns Kapelle, an der sie stand, verstiegen sich im Anfange des XIV. Jahrhunderts in ihrer Andacht bis zum Aberglauben und waren darauf so versessen, daß sie weder das Ansehen des Abtes Hiltibolds noch der deswegen über sie verhängte Kirchenbann zum Nachgeben bewegen konnte. Der Papst ließ deshalb den Bann verschärfen und 1325 durch den Magister Ulrich allen Gläubigen unter der Strafe des Bannes verbieten, mit der Meisterin Elisabeth Riserin und ihren Mitschwestern zu reden etc. . . .

Diese Interpretation wurde von A. Nüscheler², P. G. Meier³, Dr. A. Hardegger⁴ und Dr. H. Wartmann⁵ teils wörtlich, teils in gekürzter Form übernommen und wiedergegeben. Nüscheler setzt noch ergänzend bei: Die Schwestern fügten sich nunmehr den Anordnungen ihrer geistlichen Obern; denn am 6. Januar 1397 wird ihre Klause an des Münsters Kirchhof in der Jahrzeitstiftung des Joh. Eggrich mit einem Vermächtnis von sieben Pfennig bedacht.

v. Arx und die nach ihm genannten Autoren kommen also alle darin überein, daß sie in der von der Urkunde erwähnten St. Johanns Klause bei der St. Johannskirche in St. Gallen ein Beginenhaus erkennen und in jenen zwei vom Banne betroffenen Beginen und deren «familia», «coloni» und «inquilini» die Insassen, resp. die Schwestern dieses Hauses. Wir können dieser Auslegung nicht beipflichten, halten sie vielmehr für irrtümlich und geben im folgenden unsere Auffassung wieder. Sie stützt sich im wesentlichen auf den klaren Wortlaut der Quelle, laut welchem Magister Ulrich von Zürich, als der Subdelegierte des päpstlichen Stuhles, an den Vorsteher der Kirche zu St. Laurenzen in St. Gallen folgendermaßen urkundet:

1. Weil die Begine Elisabeth Riserin und die N. N., die Verwalterin der Inklusin N. N. bei St. Johann, die über sie verhängte Exkommunikation verwegen misachteten, wird ihre Strafe verschärft und das Interdikt über ihre «familia», «coloni» und «inquilini» ausgesprochen.

2. Sollten sie aber keine derartigen Angehörigen besitzen (quos si non habuerint), so sei der Kirchherr von St. Laurenzen unter Strafe der Exkommunikation gehalten, allen seinen Gläubigen jeglichen Verkehr mit jenen Beginen zu verbieten.

¹ Geschichten von St. Gallen, II. 197.

² Die Gotteshäuser der Schweiz, II. 138.

³ Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, J. 11, 1915, p. 128.

⁴ Die Baudenkmäler der Stadt St. Gallen, p. 468.

⁵ U.-B. a. a. O., die Überschrift.

Aus Absatz 1 geht also offenbar so viel mit Sicherheit hervor, daß zwei Frauen, die erste eine Begine namens Elisabet Riserin, die zweite die Sachwalterin der Inklusin bei St. Johann, deren Namen die Urkunde unterdrückt, vom Banne betroffen sind. Daß aber jene erstgenannte eine Insassin bei St. Johann gewesen, deutet die Urkunde in keiner Weise an. Im Gegenteil, diese Deutung erscheint als ausgeschlossen, weil die Elisabet Riserin in der Urkunde eine Begine, die Insassin bei St. Johann aber ausdrücklich eine Inklusin genannt wird. Daß aber auch die zweitgenannte, die als Sachwalterin der Inklusin bei St. Johann bezeichnete, nicht eine Insassin dieser Klausen gewesen, sagt wiederum der Wortlaut, nach welchem ja nicht die Inklusin bei Sankt Johann, sondern nur deren Sachwalterin vom Banne betroffen erscheint. Daß diese Sachwalterin übrigens auch eine Begine gewesen, im Unterschiede zur Inklusin, deren Sachwalterin sie war, ergibt sich aus Absatz 2; denn dort kann der Ausdruck « iisdem peginis » auf niemand anders gedeutet werden als eben auf die beiden vom Banne betroffenen, d. h. die Elisabet Riserin und die Sachwalterin der Inklusin bei St. Johann.

Aus dem Gesagten ergibt sich also ohne Zweifel der Schluß, daß jene zwei vom Banne betroffenen Frauen keine Insassen bei St. Johann gewesen, sondern vielmehr Beginen waren, die mit jener Klausen in keiner anderen Beziehung standen als daß die eine der beiden die Sachwalterin der Inklusin bei St. Johann gewesen. Waren aber beide Beginen nicht Bewohnerinnen von St. Johann, so waren es auch ihre « familia », coloni » und « inquilini » nicht. Sie müssen anderswo gesucht werden, wo aber sagt uns die Urkunde nicht. Ein Beginenhaus gab es allerdings in jener Zeit in St. Gallen, das schon 1228 gegründete Schwesternhaus am Brühl, und wie die Quellen berichten, war dieses Haus wirklich dem Kirchherrn von St. Laurenzen unterstellt. So liegt die Vermutung nahe, die von Bann und Interdikt betroffenen und auch dem Kirchherrn von St. Laurenzen unterstellten Beginen und ihre Mitschwestern seien identisch mit jenen Schwestern am Brühl. Aber die Möglichkeit liegt gleichwohl offen, daß es sich bei jenen Beginen der Urkunde nur um sogenannte mulieres conversae handelt, die in ihren Privathäusern dem geistlichen Leben der Beginen huldigten. Nach dem Gesagten erscheint auch die weitere Behauptung Nüschelers, die Bewohnerinnen der St. Johannsklausen hätten sich später wieder den kirchlichen Anordnungen unterworfen, als erledigt. Jedoch darf noch darauf hingewiesen werden, daß Nüscheler auch hier den Wortlaut der Quelle gegen sich hat; denn die von ihm angezogene Stiftung aus dem Jahre 1397 redet ausdrücklich nicht von mehreren Inklusen oder gar Beginen, wie Nüscheler will, sondern es heißt dort wörtlich: « und soll dann geben *der Klosnerinen* von St. Johann ainen Phenning ». Die Stiftung aus dem Jahre 1397 ist übrigens nicht die einzige aus dem XIV. Jahrhundert, die beweist, daß es bei St. Johann keine Beginen, sondern nur Inklusen, und zwar nur je eine Inklusin gab. Wir haben solche aus dem Jahre 1303, 1318, 1359 und 1366. In allen diesen Stiftungen wird immer nur *die* Inklusin, aber nie die Inklusen oder gar Beginen, bei St. Johann bedacht, was zur Genüge beweisen

dürfte, daß bei St. Johann im ganzen XIV. Jahrhundert kein Schwesternhaus, sondern eine wirkliche Inkluzenzelle gestanden und daß die jeweilige Inhaberin dieser Klausen eine Inkluzin gewesen, die ihrem Namen und Stande zur Ehre gelebt, bezeugen nicht zuletzt eben jene Stiftungen, die sie bedachten.

St. Gallen.

E. Schlumpf.

La chapelle de Saint-Pierre, à Montorge (Fribourg).

La ville de Fribourg comptait autrefois deux chapelles dédiées au Prince des Apôtres : celle des Places, qui appartenait à l'hospice du Saint-Bernard, et celle de Montorge. Cette dernière n'est pas mentionnée dans Dellion. L'auteur du Dictionnaire des paroisses, cependant, a dû connaître l'existence de ce sanctuaire, puisqu'il figure sur le plan de 1606. Il était situé sur le flanc nord du coteau de Montorge, au bord du chemin qui conduisait de la Maigrauge à la porte de Bourguillon, en aval de la chapelle de saint Josse. Martini nous le représente comme un bâtiment rectangulaire assez vaste, percé, sur le côté, de deux fenêtres et surmonté d'un clocher très élancé ; son architecture n'avait rien de remarquable. De sa fondation, on ignore tout. En 1423, la chapelle existait déjà : un tisserand de Fribourg, Ulric deWillie, avait, en cette année, une maison « sitam Friburgi supra Montorio, in vico ex parte Macreaugie, prope cappellam sancti Petri.... » (Arch. Etat Fribourg, R. N. 25 f. 150.) Pendant la guerre de Savoie, la cloche de la chapelle fut probablement réquisitionnée par le gouvernement pour servir de cloche d'alarme, à la porte de Bourguillon ; les comptes du trésorier de la ville mentionnent, en effet, l'achat, en 1450, d'une « clocheta misa sus la porta du Bisemberg, a cause que lon ha rendu la clocheta de sain Pierre » (Arch. Etat Fribourg, Compte Trés. 95b. Miss. comm.).

La chapelle était pauvre ; on ne lui connaissait ni rentes ni fondations. En 1539, l'Etat la gratifia de vêtements liturgiques et d'un calice provenant de la Chartreuse de la Lance qu'on venait de supprimer (Arch. Etat Fribourg, Manual 56, 13 janvier 1539).

La fondation de Montorge coûta la vie à la chapelle de St-Pierre ; le 1^{er} septembre 1627, le capitaine d'Affry se présenta au Petit Conseil et, au nom de Jacob Wallier, qui construisait alors le couvent des Capucines, il demanda la suppression de la petite chapelle. Comme Wallier s'offrait à élever, dans la nouvelle église du couvent, un autel en l'honneur de saint Pierre, on lui abandonna la chapelle et sa cloche. (Manual 178, 1^{er} septembre 1627.)

Jeanne Niquille.

